

Karl Haard
Wilhelm Sundermann
Dipl. Ing.

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure

Neuenkirchener Straße 34
Fernruf (05971) 50324
Telefax (05971) 51069

Karl Haard - Wilhelm Sundermann, Postfach 1533, 4440 Rheine

An die
Landtagsabgeordneten des
Ausschusses für Innere Verwaltung
des Landes NW
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Rheine, den 16.11.92

**Gesetzesentwurf zur Änderung der Berufsordnung öbVermIngBO für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖBVI) in NW**

Sehr verehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in den letzten Tagen erfuhr ich, daß nunmehr abschließend über unsere
Berufsordnung in der nächsten Ausschußsitzung für Innere Verwaltung am
26.11.92 beraten wird, bevor Mitte Dezember der Landtag die Gesetzesän-
derung beschließen soll.

Mit dem zur Zeit vorliegenden Gesetzesentwurf und einigen in Diskussion
befindlichen Änderungswünschen (Bildung von Bürogemeinschaften mit gewerb-
lichen Vermessungsingenieuren) kann ich mich, insbesondere im Namen meiner
20 Mitarbeiter nicht einverstanden erklären, da die Änderungsregelungen
über die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen und die Übergangsre-
gelung gemäß § 22 auch in unserer Region zur personellen und investiven
Schrumpfung zu Kleinstbüros führen wird und damit existenzbedrohend sind.

Für ein Mitglied eines Berufsstandes, das in unspektakulärer, stiller Arbeit
pflichtbewußt seinen Beruf ausübt, fällt es mir nicht leicht, sich an ein
Mitglied des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung zu wenden und um
lediglich **faire Rahmenbedingungen** für die Berufsausübung zu erbitten, **wie
sie bisher galten.**

Die Änderungswünsche unseres Berufsverbandes sind im Detail an die Landtags-
abgeordneten des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landes NW ergangen,
so daß ich nicht auf diese sondern nur auf die **Hauptprobleme** eingehen
möchte.

Als Abgeordnete(r) sollten Sie jedoch wissen, welche persönlichen Auswir-
kungen für meine Mitarbeiter und mich Ihre Entscheidung hat, wenn Sie die-
ser zur Zeit vorliegenden Gesetzesänderung zustimmen.

...

Seite 2

**Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 2 und Übergangsregelung
gemäß 22 des Gesetzentwurfes**

In unserem Kreisgebiet - Steinfurt - ähnlich wie in ganz Nordrhein-Westfalen werden ca. 85 % der Urkundsvermessungen für Kataster- und Grundbuchzwecke von ÖbVIs durchgeführt. Unser Berufsstand ist das **klassische Beispiel** dafür, daß **öffentliche Aufgaben** erfolgreich auf **private beliehene Unternehmen** übertragen werden können. Zudem genießen die Feststellungen von Tatbeständen an Grund und Boden eines ÖbVIs auf Grund seiner Beurkundungsbefugnis **öffentlichen Glauben**. Wenn also eine beliehene private Person **Verwaltungsakte** setzen darf, wie in unserem Fall, dann muß in einer Berufsordnung eine **erste Priorität** das **hohe Qualifikationsniveau** sein.

Werden daher die Zulassungsvoraussetzungen aufgeweicht, verwässert, so sinken die Qualität der Berufsausübung und die Anerkennung des Berufsstandes, so daß uns **Bayerische Verhältnisse - ohne den Berufsstand des ÖbVIs - drohen**. In diesem Fall fühle ich mich auch mitverantwortlich für meine Mitarbeiter und bitte Sie, der augenblicklichen Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen und insbesondere der Übergangsregelung gemäß § 22 nicht zuzustimmen.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen Zulassungserweiterungen von qualifizierten Ingenieuren aus unterschiedlichen Bildungsgängen, wenn sichergestellt ist, daß **alle Bewerber** in einer **einheitlichen Zulassungsprüfung** für die Berufsausübung die notwendigen Kenntnisse nachweisen. Die **Richtschnur** muß der **Prüfungsinhalt zum Höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst** sein. Fehlende Prüfungsinhalte des gehobenen Dienstes müßten in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nachgeholt werden.

Das gleiche Niveau muß auch für die freischaffenden Vermessungsingenieure ohne gehobene Laufbahn in der Übergangsregelung gelten. Insbesondere die vorgesehene **§ 22-Regelungen** sind nach dem augenblicklichen Gesetzestext von derart **niedrigem Niveau**, daß einem die bisher gültigen Ausbildungsvorschriften für unseren Berufsstand absurd erscheinen. Es erscheint mir völlig unverständlich, daß jemand der in den letzten Jahren - auf Grund einer Gesetzeslücke im früheren Vermessungs- und Katastergesetz - per Gerichtsurteil einige Gebäude einmessen durfte, nunmehr **notarähnliche** und **behörden-gleiche Funktionen** eines ÖbVI wahrnehmen darf, **ohne entsprechende praktische Tätigkeit und Verwaltungsausbildung**.

...

Seite 3

Um die niveaugleiche Qualifikation nachzuweisen, bedarf es mehr, als nur einer Prüfung von wenigen Stunden mit Rücksicht auf das höhere Durchschnittsalter der Bewerber. Die Herabsetzung des Niveaus ist umso unverständlicher, da infolge der örtlichen (bereits acht öbVI im Kreis Steinfurt) und landesweiten **Übersversorgung keine Not zur Änderung des Gesetzes** besteht.

Welche fatalen Folgen eine Qualitätsminderung der Arbeit und damit des Liegenschaftskatasters nach sich ziehen, wird uns in den neuen Bundesländern ständig vor Augen geführt. Auch die öbVI-Bewerber in östlichen Bundesländern müssen sich langer Berufsjahre in der praktischen Berufsausübung und umfangreicher Lehrgänge und Prüfungen unterziehen. Was für die Bewerber im Osten in der dortigen Notsituation gilt, sollte für die Bewerber in Nordrhein-Westfalen ohne jegliche Notsituation zumindest gelten.

Ich möchte Sie daher bitten, für die Zulassungsvoraussetzungen des gehobenen Dienstes, eine einheitliche Qualifikationsprüfung zu fordern und die Übergangsregelung gemäß § 22 in der jetzigen Form abzulehnen.

Arbeitsgemeinschaften (sprich Bürogemeinschaften) zwischen Öffentlich bestellten Ingenieuren und gewerblichen Vermessungsingenieuren bzw. berufsfremden Gruppen

Nach derzeitiger Gesetzgebung ist eine Arbeitsgemeinschaft nur unter öbVI zur Bildung von Sozietäten zulässig, also Personen, die der gleichen Berufsordnung unterliegen.

Es ist nicht leicht zu verstehen, warum Konfliktsituationen vorprogrammiert sind in Bürogemeinschaften zwischen öbVI und anderen freiberuflichen Vermessungsstellen. Mit Entsetzen erfuhr ich in den letzten Tagen, daß derartige Überlegungen zur Zeit in der Diskussion stehen. Auch Arbeitsgemeinschaften mit berufsfremden Gruppen, wie Maklerbüros oder vielleicht sogar großen Bauunternehmungen sind grundweg abzulehnen, da diese die **Unabhängigkeit des öbVI gefährden** und die **Vertrauensbasis** zum Bürger **zerstören**. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, daß öbVIs über die Hintertür einer Arbeitsgemeinschaft sich der Verpflichtungen der Berufsordnung entledigen, um die Freiheiten eines Nicht-öbVIs zusätzlich zu genießen. Es muß jedem klar sein, daß derjenige, der die Unabhängigkeit der beliebigen Einzelperson nicht gesetzlich sicherstellt, den Berufsstand des öbVIs grundsätzlich infrage stellt.

Veraltetes Berufsbild

Es ist sehr bedauerlich, daß der Gesetzestext insgesamt in größten Passagen, vor allen Dingen hinsichtlich des Berufsbildes den **Text von 1965 bzw. gar 1938** aufweist. Es wäre wünschenswert, wenn nicht nur die Beurkundungsbefugnis sondern auch die **behördliche Stellung als beliebene Unternehmer** mit dem Recht Verwaltungsakte zu setzen, **in dem neuen Gesetzestext** verankert wäre. Auch entspricht es dem ureigensten Sinn einer Berufsordnung, wenn zumindest einige der **Haupttätigkeitsfelder** im Gesetz **expressis verbis** genannt wären, z. B. ähnlich den Formulierungen im Vermessungs- und Katastergesetz.

Seite 4

§ 11 Pflichten gegenüber den Katasterbehörden

Der Entwurf setzt die Akzente in der Zusammenarbeit zwischen Katasterbehörden und öbVI völlig falsch. Nach der jetzigen **gesetzlichen Regelung** ist der **Regierungspräsident** die **Aufsichtsbehörde der öbVI**. Die Katasterämter prüfen die Fortführungsvermessungen hinsichtlich der Katasterübernahmefähigkeit und - falls Mängel vorhanden sind -, werden diese dem öbVI mitgeteilt, d. h. die Katasterämter sind nicht die Aufsichtsbehörde der öbVI sondern gleichgeordnete Übernahmestellen. Die Verantwortlichkeit für diese Katastervermessungen liegt eindeutig nur beim öbVI. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung ist unstrittig, gleichwohl liegen festgestellte Mängel nur in Ausnahmefällen eindeutig und allein in der Verantwortung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Vielmehr ist das Kataster an sich wegen seiner Entstehung und seiner Materie in einem unvollkommenen Zustand. Dies kann - und hierin sind sich alle Fachleute einig - nicht einseitig den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren angelastet werden und darf sicherlich nicht zu einer "Schiedsrolle" des Katasteramtes führen. Dies wäre aber der Fall, wenn das Katasteramt die Auftraggeber des öbVI über zu erwartende Verzögerungen unterrichten kann. Mit den Intentionen einer Berufsordnung ist dies nicht vereinbar und angesichts der bestehenden Wettbewerbssituation unzulässig.

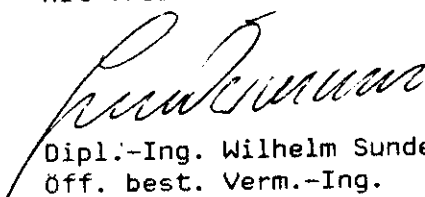
Von daher ist es **unhaltbar**, daß gemäß **§ 11 Abs. 3 dem Katasteramt zukünftig eine Art Aufsichtsbehördenfunktion gegenüber den öbVI** ins Gesetz geschrieben wird.

Zum **Abschluß** darf ich für mich als verantwortlicher Arbeitgeber auch im Namen meiner Mitarbeiter die eindringliche Bitte an Sie richten

STIMMEN SIE DEM VORLIEGENDEN GESETZENTWURF NICHT ZU.

Ich wende mich an Sie als letzte Instanz. Es muß erlaubt sein, sich zu einem Gesetzestext alarmierend zu melden, der speziell für uns als öbVI gilt, wenn fremde Verbände in hohem Maße Einfluß nehmen, die Interessen der eigentlichen Berufsträger aber unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann
öff. best. Verm.-Ing.